

**Gemeinde Freudental**  
Kreis Ludwigsburg

**Gebührenordnung für die  
Schönenberg- und Sporthalle**

**§ 1 Benutzung**

- (1) Die Gemeinde stellt die Schönenberghalle für den Sportunterricht der Grundschule, für den Vereinssport und für Veranstaltungen kultureller und geselliger Art zur Verfügung. Werbe- und Verkaufsveranstaltungen werden nicht zugelassen, ausgenommen Basare örtlicher Kindergärten, der Grundschule, Kirchen und Vereine.
- (2) Die Gemeinde stellt die Sporthalle für den Sportunterricht der Grundschule, für den Vereinssport und für Sportveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Bürgermeisterin.

**§ 2 Gebühren bei sportlicher Nutzung**

(1) Die Gemeinde erhebt von den Benutzern der Hallen bei sportlicher Nutzung zur Deckung ihres Aufwands nachstehende Belegungsgebühren, mit denen auch die Strom- und Heizungskosten abgegolten sind:

Belegungsstunde à 60, Minuten	Sporthalle		Schönenberghalle
	zur Hälfte	ganz	
Erwachsene	2,00 €	4,00 €	2,00 €
Kinder/Jugendliche	1,00 €	2,00 €	1,00 €
<b>auswärtige Vereine</b>	<b>neu: 15,00 €</b> (bisher: 10,- €)	<b>30,00 €</b> (bisher: 20,-€)	<b>15,00 €</b> (bisher: 10,- €)
Spiele am Wochenende halber Tag (4 Std.): Erwachsene		40,00 €	20,00 €
Kinder/Jugendliche		20,00 €	10,00 €
<b>auswärtige Vereine</b>	<b>Neu: 50,00 €</b> (bisher: 40,-€)	<b>100,00 €</b> bisher: 80,-€)	<b>50,00 €</b> (bisher: 40,-€)

- (2) Der Belegungsplan ist jährlich neu zu fertigen und ist jeweils vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres gültig.
- (3) Örtlicher Verein ist der, der seinen Sitz in Freudental hat und nachweislich mindestens 50 % seiner Mitglieder in Freudental wohnhaft sind.

### § 3 Gebühren bei Veranstaltungen kultureller und geselliger Art

- (1) Die Gemeinde erhebt von den Benutzern der Schönenberghalle zur Deckung ihres Aufwands nachstehende Gebühren, mit denen auch die Strom- und Heizungskosten abgegolten sind:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Tanzveranstaltungen einschließlich Faschingsveranstaltungen sowie für Betriebsfeiern                       | 300,-- € |
| b) für Veranstaltungen örtlicher Vereine und für private Veranstaltungen, sofern nicht unter Buchstabe a) fallend | 150,-- € |
| c) für Veranstaltungen auswärtiger Vereine, sofern nicht unter Buchstabe a) fallend                               | 200,-- € |
- (2) Jeder ortsansässige Verein sowie die evangelische und die katholische Kirchengemeinde erhalten das Recht, zu Veranstaltungen der in Abs. 1 Buchstabe a) oder b) genannten Art die Schönenberghalle einmal jährlich kostenlos zu nutzen. Das Nähere hierzu regelt die Hausordnung. Der Ortsverband einer politischen Partei gilt nicht als Verein im Sinne von Satz 1.
- (3) Der Nutzer der Schönenberghalle entschädigt den Hausmeister in jedem Fall für dessen Überwachungsfunktion mit einem Betrag von 50,-- €.
- (4) Die Reinigung der Schönenberghalle einschließlich der WC's sowie das Abräumen und Reinigen der Tische und Stühle obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Sofern auf Wunsch des Veranstalters diese Arbeiten vom Hausmeister durchgeführt werden, beträgt die Gebühr 100,-- €; dieser Betrag wird dem Hausmeister überlassen.
- (5) Die Bürgermeisterin kann auf Antrag bei Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter, die im öffentlichen Interesse liegen oder wegen ihrer kulturellen oder politischen Bedeutung einer besonderen Förderung würdig sind, die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigen. Eine weitere Ermäßigung oder ein Gebührenerlass bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich erforderliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und die GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (7) Die Gebühren nach Absatz 1 gelten für eine Dauer bis zu 6 Stunden. Diese Dauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen der Halle 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bis eine Stunde nach Veranstaltungsende. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 10 % der Gebühr erhoben. Für Proben und Aufbauzeiten am Tag der Veranstaltung werden keine Gebühren erhoben. Für alle anderen Tage, die für Aufbau oder Proben genutzt werden, wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 30,-- € pro Tag erhoben.

(8) Die in den Absätzen 1 und 7 genannten Gebühren sind Bruttobeträge.

#### **§ 4 Garderobe**

Die Gebühren für die Garderobe betragen 1,-- € pro Person. Die Garderobengebühr erhält der Hausmeister, der auf eigene Rechnung die erforderliche Garderobenversicherung abzuschließen sowie das zur Garderobenbetreuung erforderliche Personal einzustellen hat.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung; sie sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu zahlen.

#### **§ 6 Bewirtschaftung**

- (1) Eine Bewirtschaftung ist in der Sporthalle nicht gestattet.
- (2) Die Bewirtschaftung der Schönenberghalle erfolgt ausschließlich in Absprache mit dem Pächter der zugehörigen Gaststätte; bei Nichtverpachtung in Absprache mit der Verwaltung.

#### **§ 7 In Kraft treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Schönenberghalle vom 25. Januar 1980 außer Kraft.

Freudental, den 19.12.2003

gez.

Bachmann  
(Bürgermeisterin)